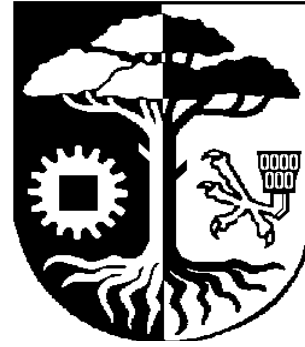


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



23. Jahrgang

2. September 2014

Nr.: 33

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 26.08.2014 | 4 |
| 3. | Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 26.08.2014 | 6 |
| 4. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 07.08.2014 | 6 |
| 5. | Wahlbekanntmachung zur Wahl des 6. Landtages Brandenburg am 14.09.2014 | 7 |
| 6. | Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Schulzendorf der Stadt Ludwigsfelde am 14.09.2014 | 9 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Erste Änderungsordnung
der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 26.08.2014 folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Klubhaus der Stadt Ludwigsfelde vom 06.05.2014 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 20/2014 vom 13.05.2014), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung – Entgelttarif für die Benutzung des Klubhauses Ludwigsfelde wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung

**Entgelttarif
für die Benutzung des Klubhauses Ludwigsfelde**

1. Grundentgelt (in €)

Bezug	Benutzungszeit bis zu			
	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden	über 8h
Saal	350,00	500,00	650,00	950,00
Saal mit Lounge	550,00	700,00	850,00	1.150,00
Saal mit Bühne	nicht möglich	850,00	1.000,00	1.300,00
Saal mit Bühne & Lounge	nicht möglich	1.050,00	1.200,00	1.500,00
Lounge komplett (Einzelnutzung)	250,00	350,00	450,00	600,00
Lounge ½ Fläche (Einzelnutzung)	125,00	175,00	225,00	300,00
Vestibül	200,00	300,00	400,00	550,00
Mehrzweckraum 1 (Trauzimmer) ca. 95m ²	85,00	115,00	145,00	200,00
Mehrzweckraum 2 (Seminarraum) ca. 61m ²	70,00	100,00	130,00	185,00
Mehrzweckraum 3 ca. 104m ² + Mehrzweckküche	100,00	130,00	160,00	200,00
Filmvorführraum	200,00	300,00	400,00	500,00
Cateringküche	150,00	190,00	230,00	300,00

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 25% auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt. Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im jeweiligen Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung des jeweiligen Raumes nach Bestuhlungsplan
- Allgemeine Raumgestaltung
- Allgemeine technische Ausstattung
- Allgemeine Reinigung (die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben und der Duschen
- Veranstaltungsleiter vom Klubhaus
- Tages-/Abendkasse

2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen (einschließlich Auf- und Abbau)

Rednerpult	Stck.	10,00 €
Flügel (ungestimmt)	Stck.	40,00 €
Klavier (ungestimmt)	Stck.	30,00 €

b) Personalkosten¹

Bühnenmeister	Stunde	50,00 €
Technisches Personal (Licht / Ton)	Stunde	30,00 €
Hands (Helfer)	Stunde	20,00 €

¹die technische Absicherung von Veranstaltungen im Klubhaus Ludwigsfelde wird durch einen externen Dienstleister wahrgenommen.

3. Umsatzsteuer

In den unter Ziffer 1. und 2. ausgewiesenen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.

4. Entgelt für die Nutzung des Mehrzweckraums 3 für private Zwecke

1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes 3 durch Einwohnerinnen und Einwohner von Ludwigsfelde für private Zwecke, insbesondere Familienfeiern wie Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Einschulungen u. ä. wird ein gesondertes Entgelt festgelegt. Es beträgt 100,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinanderfolgenden Stunden und enthält die unter Ziffer 1. aufgeführten Leistungen, soweit diese erforderlich sind. Öffentliche Nutzungen gehen der privaten Nutzung vor.

2) Für die private Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR einbehalten, welche dem Nutzer nach Übergabe des Mehrzweckraumes 3 wieder ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind. Festgestellte Mängel sind durch den Nutzer zu beheben oder in Absprache mit dem Objektverantwortlichen aus der Kautions zu begleichen.

3) Abweichend zu Absatz 2 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein Entgelt in Höhe von 45,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 01.09.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 26.08.2014

1. Mitglieder und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde bestellt durch offenen Wahlbeschluss die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungszweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL).

Sitze	Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1. Sitz	SPD	Wilhelm Graf	1. Rainer Rostock
2. Sitz	SPD	Hans-Dieter Kühlewind	2. Angelika Österreicher
3. Sitz	SPD	Odette Moll	3. Wilfried Köppen
4. Sitz	SPD	Matthias Ruge	
5. Sitz	SPD	Wolfram Schulert	
6. Sitz	Die Linke/FiLu	Dr. Cornelia Hafenmayer	1. Angelika Linke
7. Sitz	Die Linke/FiLu	Uwe Wodtke	2. Angelika Wodtke
8. Sitz	Die Linke/FiLu	Erika Dahlke	3. Klaus Hubrig
9. Sitz	CDU/FDP	Martina Borgwardt	1. Rosemarie Kleinfeld
10. Sitz	CDU/FDP	Martino Persky	2. Andreas Herms 3. Detlef Helgert
11. Sitz	Vereinte	Hans-Erwin Baltrusch	1. Erich Ertl

2. Bebauungsplan Nr. 31 „Waldsiedlung - Am Gimpelweg“ der Stadt Ludwigsfelde - Aufstellungsbeschluss

1. Für den abgegrenzten Geltungsbereich im Bereich der Ahrensdorfer Heide wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 31 trägt den Titel „Waldsiedlung – Am Gimpelweg“ der Stadt Ludwigsfelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 341 der Flur 15 der Gemarkung Ludwigsfelde (Liegenschaftskataster mit Stand vom 09.07.2014).
2. Die Callidus GmbH verpflichtet sich, mit der Stadt Ludwigsfelde einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Kosten für das Bauleitplanverfahren abzuschließen.

3. Bebauungsplan Nr. 32 „Stadtvillen am Brunnenpark“ - Aufstellungsbeschluss

1. Für den dargestellten Bereich im Wohngebiet Dachsweg im westlichen Teil der Kernstadt Ludwigsfelde wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 32 trägt den Titel „Stadtvillen am Brunnenpark“ der Stadt Ludwigsfelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde die Flurstücke 22, 23, 24, 26, 27, 28, 35, 36, 37, 38, 486, 487, 516, 517, 529, 530 und 792 sowie teilweise die Flurstücke 39/2, 40/2, 50, 528, 531, 543, 545, 708, 724, 791, 817 und 879.
2. Der Bauherr verpflichtet sich, mit der Stadt Ludwigsfelde einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Kosten für den Teil der Planungskosten abzuschließen, die nicht dem kommunalen Bereich zugeordnet werden können. Demnach trägt der Vorhabenträger 75 % der anfallenden Kosten.

4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis Teltow-Fläming zum Vorhaben „Industrie- und Gewerbegebiet - An der Eichspitze“

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Ludwigsfelde zum Vorhaben „Industrie- und Gewerbegebiet – An der Eichspitze“.

5. Projekt „Neue Mitte“

Abschluss einer Vereinbarung mit dem WARL über die Kostenübernahme zur Baufeldfreimachung Potsdamer Straße, Ecke Straße der Jugend

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung über die Kostenübernahme zur Baufeldfreimachung Potsdamer Straße Ecke Straße der Jugend mit dem Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) abzuschließen.

6. Projekt „Neue Mitte“

Umverlegung von Gas- und Elektroleitungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zur Baufeldfreimachung Potsdamer Straße, Ecke Straße der Jugend

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH auf der Grundlage des vorgelegten Angebotes mit der Umverlegung der Gas- und Elektroleitungen zur Baufeldfreimachung Potsdamer Straße Ecke Straße der Jugend zu beauftragen.

7. Bestellung eines Vertreters der Stadt Ludwigsfelde im Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und im Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Herr Wilfried Thielicke wird zum Vertreter der Stadt Ludwigsfelde im Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und im Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ bestellt.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 26.08.2014**

Vergabe von Bauleistungen: Errichtung Aktiv-Stadt-Park

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Leistungen für die Errichtung des Aktiv-Stadt-Parkes für die Lose 2 (Galabau) und 4 (Kletterei) an die Firma Alpina AG, Struveweg 5, 14974 Ludwigsfelde, und das Los 5 (Spielvogel) an die Firma Richter Spielgeräte GmbH, Simsseestraße 29, 83112 Frasdorf, zu vergeben.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 07.08.2014**

**1. Vergabe von Bauleistungen:
Errichtung eines Parkplatzes am Friedhof Groß Schulzendorf**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Leistung für die Errichtung eines Parkplatzes am Friedhof Groß Schulzendorf an die Firma EMC GmbH in 15806 Zossen/OT Schünow zu vergeben.

2. Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 2010

Die Gewerbesteuer für das Jahr 2010 in Höhe von 4.719,60 € und die Gewerbesteuerzinsen in Höhe von 470,00 € werden befristet niedergeschlagen.

3. Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 2010

Die Gewerbesteuer für das Jahr 2010 in Höhe von 3.655,60 € und die Gewerbesteuerzinsen in Höhe von 346,00 € werden befristet niedergeschlagen.

4. Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2012

Dem Stundungsantrag auf Ratenzahlung für die Gewerbesteuernachzahlung 2012 in Höhe von 4.334,60 € wird stattgegeben.

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2014** findet die

Wahl zum 6. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Ludwigsfelde ist in 31 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Als barrierefreie Wahllokale werden eingerichtet:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks
1	Stadt- und Technikmuseum, Am Bahnhof 2
8, 9 und 10	Gottlieb-Daimler-Schule, Karl-Liebknecht-Straße 2c
20	Seniorenwohnanlage ASB, Robert-Koch-Straße 2
23	Dorfgemeinschaftshaus Mietgendorf/Schiaß, Mietgendorfer Ring 22
27	Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44
31	Bürgerhaus Dorfmitte Groß Schulzendorf, Dorfaue 31

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 17.08.2014 übersandt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

In den Wahlbezirken 3, 7, 16 und 18 wird gemäß § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlleiter eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wählerinnen/Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. Eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

4. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zusammen.
5. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

6. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus, Telefon 035522549, Fax: 03557293974, E-Mail: bsvb@bsvb.de, kostenlos angefordert werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
8. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, den 01.09.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Schulzendorf der Stadt Ludwigsfelde
am 14.09.2014

1. Am Sonntag, dem **14. September 2014** findet die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Schulzendorf statt. Die Wahlhandlung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet Groß Schulzendorf ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt. Das Wahllokal ist barrierefrei. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 24.08.2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt.
3. Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den Wählerinnen/Wählern beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahl **drei** Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen, sie kann diese aber auch verteilen, z. B. hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einer/einem weiteren Kandidatin/Kandidaten **ein** Kreuz.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Ludwigsfelde,
Rathausstraße 3,
Bürgerservice,

den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Wahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.

Das Briefwahlergebnis des Ortsteils Groß Schulzendorf zur Wahl des Ortsbeirates wird in das Wahlergebnis der Urnenwahl einbezogen.

7. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigsfelde, 01.09.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister